

A - 4175 Herzogsdorf,
Friedrich Gulda Weg 3

office@svgratt.at

+43 (0) 664 - 454 76 26
+43 (0) 7232 - 38 300

Geschäftsführer
Ing. Tobias Bader

Allgemein beeideter u.
gerichtlich zertifizierter
Sachverständiger

Sparkasse Oberösterreich
ASPKAT2LXXX
AT10 2032 0321 0056 9488

UID Nr.: [ATU 67937539](#)
FN 396792 v, LG Linz

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

per E-Mail an: post.wst1@noel.gv.at

Gz: 251203SV

Herzogsdorf am 28.04.2025

Kennzeichen: WST1-UG-37/047-2025 vom 01.04.2025

ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GesmbH & Co KG und ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH, Vorhaben „Windpark Schrick West – Repowering“; Verfahren nach § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, Änderungsantrag vom 31.01.2025; Vollständigkeitsprüfung FB Lärmschutztechnik – Unterlagennachreichung; Ersuchen um Gutachtenserstellung

0 Fragebeantwortung

5.2.1 Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, für den Windpark Schrick West – Repowering genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

Durch den geplanten Strang 2 zur Übergabestelle Maustrenk erweitert sich der Untersuchungsraum und es wurden zusätzliche Immissionspunkte entlang dieser Trasse betrachtet. Für diese zusätzlichen Immissionspunkte sind die folgenden Immissionen zu erwarten.

Immissionspunkt	Immissionen Bautätigkeiten L _{r,Bau} [dB]	
	Abbau	Errichtung
IP3d, Schrick, Am Sportplatz Nr. 11	36,6	36,8
IP4, Am Gutshof Nr. 18	19,3	59,8
IP5a, Kettlasbrunn, Meierhofstraße Nr. 10	16,4	35,3
IP5b, Kettlasbrunn, Zieglerstraße Nr. 46	14,9	36,2
IP6, Maustgrenk Nr. 234	7,9	26,7

5.2.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

Die Beantwortung dieser Frage obliegt dem humanmedizinischen Sachverstand. Die Grenzwerte der Gesundheitsgefährdung gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, bzw. der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung §10. (4) können eingehalten werden.

5.2.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

5.2.4 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

Auf Grund der vereinzelt Überschreitung von Planungsrichtwerten ist aus fachlicher Sicht die folgende Auflagen zu ergänzen um die Auswirkungen zu begrenzen.

Vor Beginn der Bau-Szenarien „Kabelverlegung“ und „Wegebauarbeiten“ sind alle Gebäude mit Wohnnutzungen im Bereich IP4 (Zum Gutshof) zu orten und die Bewohner nachweislich über Beginn und voraussichtliches Ende der Bautätigkeiten zu informieren. Die betroffene Bevölkerung ist über Maßnahmen zum Selbstschutz, wie z.B. das Schließen der Fenster, das Lüften über die baustellenabgewandte Gebäudeseite, eine temporäre Verlegung der Schlafstelle (z.B. bei Schichtarbeitern, Kindern etc.) nachweislich zu informieren. Die Nachweise sind spätestens 1 Monat vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

5.2.5 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Die durchgeführten Berechnungen unter Anwendung der ÖNORM ISO 1996, Teil 2, und die Beurteilung gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, entsprechen dem Stand der Technik-

5.2.6 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, genehmigten Windpark Schrick West – Repowering durchgeführt wurde, entgegen?

Die zusätzlichen Auswirkungen stehen dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegen.

5.2.7 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Das vorliegende Änderungsvorhaben ist unter Vorschreibung der unter 5.2.4 angeführten zusätzlichen Auflage aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig.

1 Sachverhalt

Im Änderungsantrag wird das Vorhaben wie folgt beschrieben.

Gegenstand des vorliegenden Antrags auf Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G ist die Änderung der Ableitung zum Netz. Insbesondere entfällt die Ableitung der vom WP erzeugten Energie in das UW Gaweinstal. Die Netzanbindung erfolgt nun wie folgt über 3 Kabelstränge:

- *Strang 1 (Änderung): Die von den WEA SW 05 und SW 06 erzeugte elektrische Energie wird zur Anlage SW 01 geführt und von dort mittels adaptierter 30 kV-Verkabelung direkt zum UW Kettlasbrunn geleitet.*
- *Strang 2 (Änderung): Die von den WEA SW 03 und SW 04 erzeugte elektrische Energie wird über eine neu zu errichtende 30 kV Verkabelung in den Übergabepunkt Maustrenk geführt. Die Anbindung am Übergabepunkt erfolgt mittels Kabelmuffe. Von dort wird die Energie über den Kabelstrang des Vorhabens Windpark Maustrenk III weiter in das UW Neusiedl an der Zaya geleitet.*
- *Strang 3 (wie bisher): Die von der WEA SW 02 erzeugte elektrische Energie wird weiterhin über die bestehende 20 kV-Verkabelung über den Strang 3 zur Übergabestation der Netz NÖ GmbH geführt. Von dort wird die Energie in das UW Kettlasbrunn abgeleitet.*

Die Vorhabensgrenzen sind aus elektrotechnischer Sicht wie folgt definiert:

- *Strang 1: Die 30 kV-Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel im UW Kettlasbrunn (Netz NÖ GmbH). Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des WP (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im UW sind nicht Gegenstand des Vorhabens.*
- *Strang 2: Die Kabelmuffe des vom WP kommenden Erdkabels am Übergabepunkt Maustrenk. Die Kabelmuffe ist noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des WP (der Kabelmuffe) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen – insb die Netzanbindung über den Kabelstrang des Windparks Maustrenk III sind nicht Gegenstand des Vorhabens.*
- *Strang 3: Die 20 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels in die bestehende 20 kV Übergabestation. Die 20 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des WP (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen in der Übergabestation sind nicht Gegenstand des Vorhabens.*

Im Zuge der geänderten Ableitung zum Netz wird zudem die interne Windparkverkabelung angepasst.

2 Befund

Die schalltechnischen Bearbeitungen sind in der Einlagen C0201 vom 26.03.2025 enthalten. Die Berechnungsprotokolle sind in den Beilagen enthalten. Die Änderungen betreffen nur die Bauphase.

2.1 Bauphase

2.1.1 Beurteilungsmethodik

- 1. Berechnung der Schallausbreitung gemäß ÖNORM EN ISO 9613-2 für den Abbau, die Errichtung und Kabelverlegung.*
- 2. Bewertung der durch die Bauphase zu erwartenden Geräuschsituation nach den Kriterien der aktuellen UVP-Checkliste-Schall.*
- 3. Für den Fall, dass sich Überschreitungen der anzuwendenden Grenzwerte ergeben, sollten erforderliche Schallschutzmaßnahmen angegeben werden.*

2.1.2 Untersuchungsraum

Die Immissionsberechnungen erfolgten für die exponiertest gelegenen Immissionsbereiche der nächstgelegenen Ortschaften. In Summe wurden 11 Rechenpunkte gesetzt, wobei 5 in Bezug auf die Lage aus der Genehmigung übernommen wurden..

Tabelle 1: Bezeichnungen der Immissionspunkte

Bezeichnungen der Immissionspunkte	
18b	UVE
IP1a, Höbersbrunn, Im Hanftal Nr.24,	IP1 HB1, Höbersbrunn, Im Hanftal Nr.24,
IP1b, Höbersbrunn, Sonnenberg Nr. 23	IP2 HB2, Höbersbrunn Kreuzung Hauptstr./Hanftalstr.
IP3a, Schrick, Josef Weilandstraße Nr. 130	IP3 Sch1, Schrick westl. Ortsrand am Feldweg zur B7
IP3b, Schrick, Josef Weilandstraße Nr. 74	IP4 Sch2, westl. Ortsrand Höhe Ortsmitte
IP3c, Schrick, Lehrersteig Nr. 1	IP5 Sch3, nordwestlichen Ortsrand, Lehrersteig
IP2, Schrick, Mistelbacherstraße	IP6 Schrick-Ebene, Gstk-Nr. 5283
IP3d, Schrick, Am Sportplatz Nr. 11	-
IP4, Am Gutshof Nr. 18	-
IP5a, Kettlasbrunn, Meierhofstraße Nr. 10	-
IP5b, Kettlasbrunn, Zieglerstraße Nr. 46	-
IP6, Maustgrenk Nr. 234	-

Der Immissionspunkte IP6 Schrick West der UVE wird beispielsweise nunmehr mit IP2, Schrick, Mistelbacherstraße, bezeichnet.

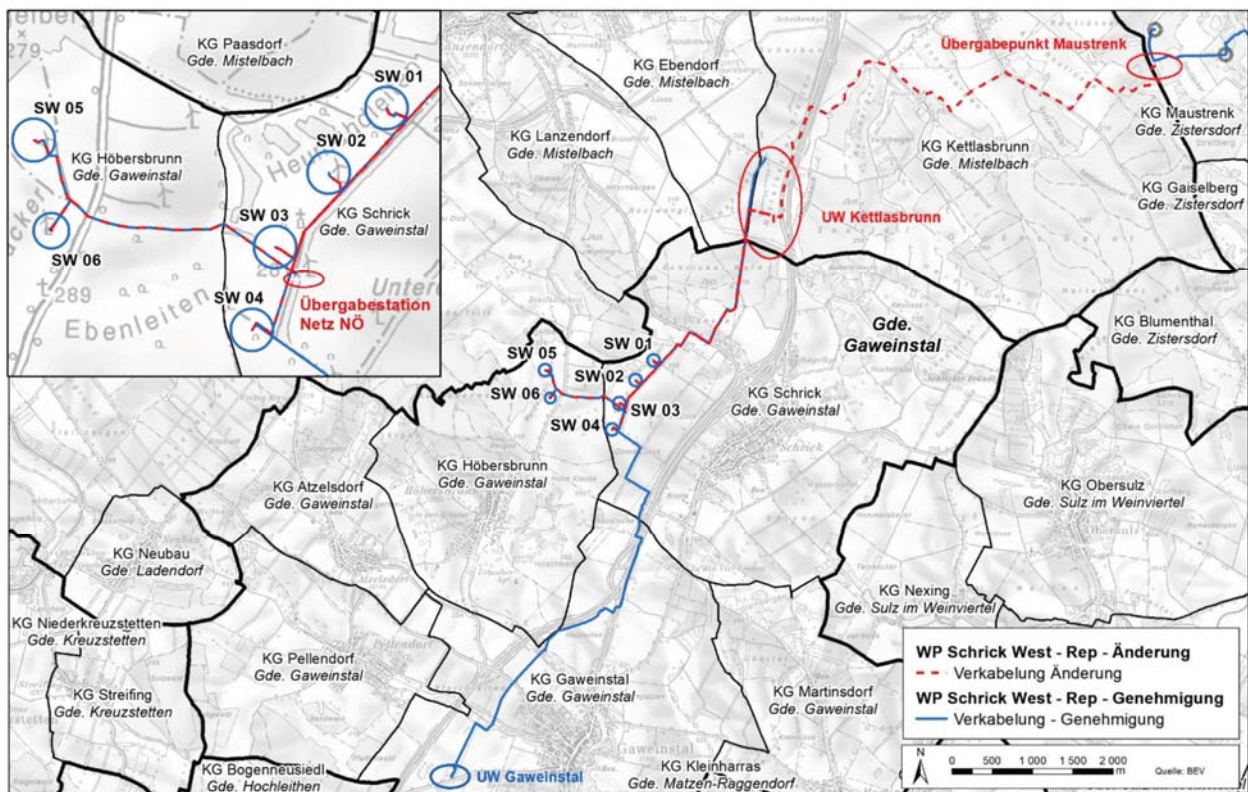


Abbildung 1: Abbildung 1 der technischen Beschreibung, B0101

2.1.3 Emissionen der Bauphasen

Die Emissionen für den Abbau der bestehenden WEA der WP Schrick und Hübersbrunn sowie die Emissionen für die Errichtung der WEA des Vorhabens und die Emissionen für die Errichtung der Kabeltrassen werden auf Grundlage der Emissionen der Baugeräte und deren Einsatzzeit ermittelt. Die Emissionen bei Abbau liegen mit $L_{W,A} = 116$ dB auf Grund des berücksichtigten Raupenbaggers mit Meißel deutlich über den Emissionen der Errichtung.

Für die in Kabelverlegearbeiten wird ein Schallleistungspegel von $L_{W,A} = 105$ dB berücksichtigt. Typischerweise werden die linienförmigen Emissionen unter Berücksichtigung der Schallleistung und einer konstanten Einbaugeschwindigkeit als längenbezogener Schallleistungspegel $L_{W,A}'$ angesetzt. In der Beilage 23 sind die längenbezogenen Schallleistungspegel der Künetten mit $L'_W = 79,6$ bis $85,5$ dB ausgewiesen. Querungen wurden als punktförmige Emissionen berücksichtigt.

2.1.4 Immissionen während der Bauphasen

Auf Grund der großen Abstände zu den Immissionspunkten sind die durch Tätigkeiten an den WEA-Standorten verursachten Immissionen Großteils als unkritisch einzustufen. Bei der Errichtung der zusätzlichen externen Verkabelung zum Übergabepunkt Maustrenk (Strang 2) zeigt sich für exponiert gelegene Immissionspunkte (hier exemplarisch IP 4) folgendes.

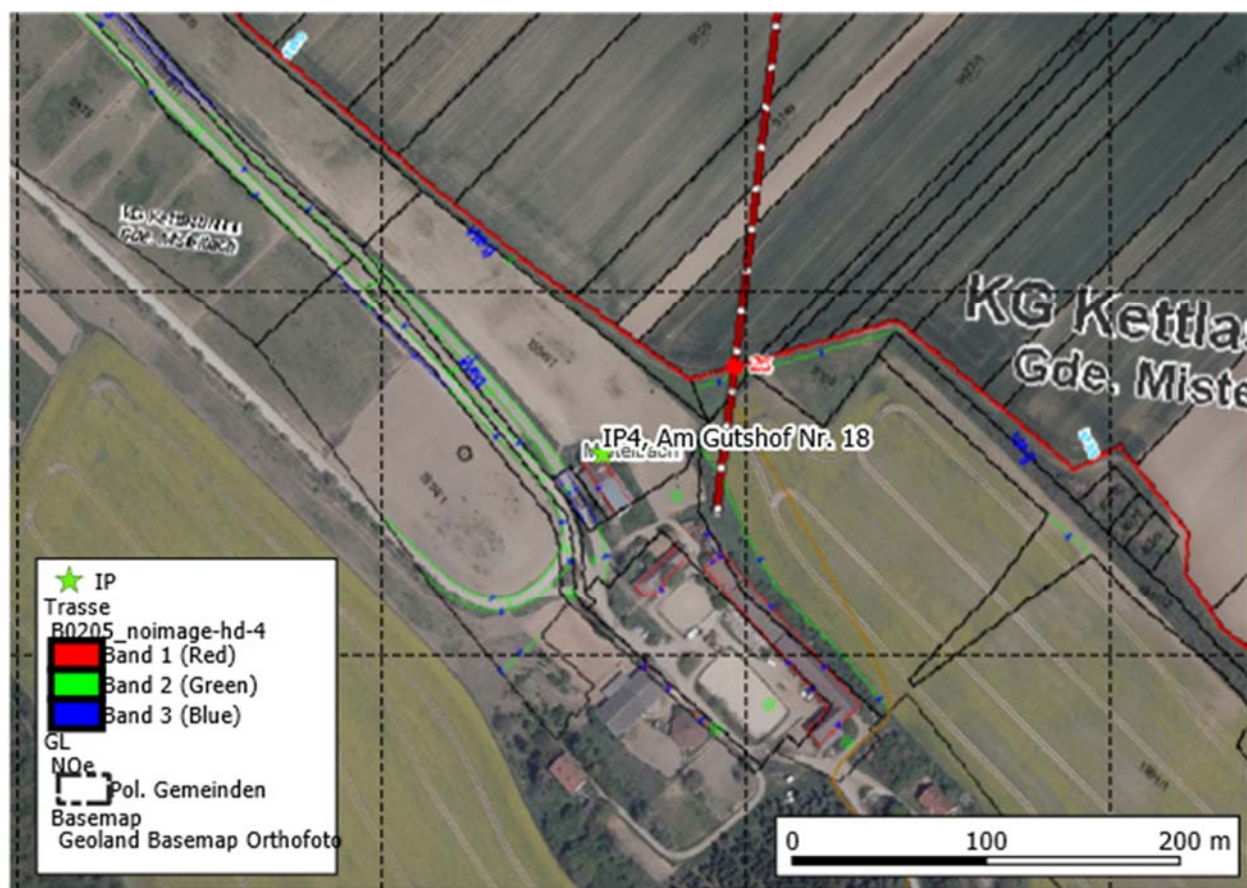


Abbildung 2: Lage der Querung 18 und des Immissionspunktes IP4

Für diesen Immissionspunkt wird durch die „Querung 18“ in einem Abstand von 72 m (3d-Abstand) ein Teilpegel von $L_{A,eq} = 60$ dB (Beilage 8) ausgewiesen.

Im Fachbeitrag sind die folgenden Immissionen ausgewiesen.

Tabelle 2: Ergebnisse der Immissionsberechnung

Immissionspunkt	Abbau	Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ [dB]		
		Summe	Errichtung TP max Q	Querung
IP1a, Höbersbrunn, Im Hanftal Nr.24,	27,9	26,0	12,2	4
IP1b, Höbersbrunn, Sonnenberg Nr. 23	39,8	35,2	25,4	1
IP3a, Schrick, Josef Weilandstraße Nr. 130	35,5	50,6	50,1	7
IP3b, Schrick, Josef Weilandstraße Nr. 74	40,7	34,0	22,6	4
IP3c, Schrick, Lehrersteig Nr. 1	39,5	34,3	22,9	5
IP2, Schrick, Mistelbacherstraße	38,7	33,8	23,7	7
IP3d, Schrick, Am Sportplatz Nr. 11	31,6	32,4	25,0	7
IP4, Am Gutshof Nr. 18	14,3	60,2	60,0	18
IP5a, Kettlasbrunn, Meierhofstraße Nr. 10	11,4	31,4	26,3	16
IP5b, Kettlasbrunn, Zieglerstraße Nr. 46	9,9	32,2	26,6	19
IP6, Maustgrenk Nr. 234	2,9	21,8	8,6	19

Spitzenpegel sind in einer Größenordnung von 5 bis 10 dB über den ausgewiesenen Dauerschallpegeln. Bei der Errichtung werden teilweise geringere Spitzen- als Dauerschallpegel ausgewiesen. Dies kann auf die Berechnungsmethodik zurückgeführt werden und hat keinen Einfluss auf die Beurteilung.

Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Dauerschallpegel, den Ausführungen zu erwartbaren Dauer der Tätigkeiten (insbesondere der Querung 18 mit 3 Tagen am IP4) errechnen sich die folgenden Beurteilungspegel für den Baulärm.

Tabelle 3: Abgeleitete Beurteilungspegel

Immissionspunkt	Immissionen Bautätigkeiten $L_{r,Bau}$ [dB]	
	Abbau	Errichtung
IP1a, Höbersbrunn, Im Hanftal Nr.24,	32,9	30,9
IP1b, Höbersbrunn, Sonnenberg Nr. 23	44,8	39,8
IP3a, Schrick, Josef Weilandstraße Nr. 130	40,5	51,0
IP3b, Schrick, Josef Weilandstraße Nr. 74	45,7	38,8
IP3c, Schrick, Lehrersteig Nr. 1	44,5	39,1
IP2, Schrick, Mistelbacherstraße	43,7	38,5
IP3d, Schrick, Am Sportplatz Nr. 11	36,6	36,8
IP4, Am Gutshof Nr. 18	19,3	59,8
IP5a, Kettlasbrunn, Meierhofstraße Nr. 10	16,4	35,3
IP5b, Kettlasbrunn, Zieglerstraße Nr. 46	14,9	36,2
IP6, Maustgrenk Nr. 234	7,9	26,7

Am IP4 liegen die Immissionen mit $L_{r,Bau}$ rd. 60 dB über dem Planungsrichtwert gemäß Flächenwidmungsplan für Bauland Wohngebiet. An allen anderen Immissionspunkten sind die Beurteilungspegel deutlich unter 55 dB und damit unter dem Planungsrichtwert gemäß Flächenwidmungsplan für Bauland Wohngebiet zu erwarten.

Für die Immissionspunkte im Bereich der genehmigten Trassen kommt es zu keiner relevanten Veränderung der zu erwartenden Immissionen.

SV Gratt GmbH
4175 Herzogsdorf, Friedrich Gulda Weg 3

T. Bader